

Neue Fassung vom 24.10.2012

# **BENUTZUNGSTARIFE FÜR DIE BÜRGERHÄUSER DREIEICH**

Gültig ab 1.1.2013

## **1. ENTGELTE**

Für die Nutzung der Räume, Einrichtungen und Dienstleistungen der Bürgerhäuser Dreieich werden Entgelte erhoben, die sich nach diesem Benutzungstarif richten.

Die Inanspruchnahme von Geräten, Anlagen und Dienstleistungen wird neben der Raummiete gesondert berechnet. In der Raummiete ist die einmalige Stellung der Bestuhlung und eine normale Reinigung enthalten.

Bei der Anmietung einer Bühne ist die Inanspruchnahme technischer Einrichtungen und Leistungen bis zur Höhe der jeweiligen Miete mit abgegolten; dies gilt auch im Falle eines ermäßigten Benutzungstarifs.

Bestandteil des Benutzungstarifs ist die Preisliste in Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung. Die Preisliste wird regelmäßig an die allgemeine Preisentwicklung angepaßt und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt.

## **2. GERÄTE UND EINRICHTUNGEN**

Die Preise bezüglich der Stellung von Geräten und Anlagen sind ebenfalls Bestandteil der Preisliste in Anlage 1. Bei Ersatz- oder Neubeschaffungen wird der Preis je Einheit (Stück, Tag bzw. Stunde) auf der Basis von 2 % bis 4 % des Anschaffungspreises festgelegt und mit der allgemeinen Preisanpassung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt.

## **3. SONDERTARIFE**

Die Preise in der Preisliste Anlage 1 sind eine Berechnungsgrundlage und können im Einzelfall jeweils durch gesonderte Vereinbarungen und Regelungen mit den Nutzern (Mietern) festgelegt werden. So können abweichende Preise z.B. als Pauschalmieten für Dauer- oder Mehrfachmieter (siehe Anlage 2 Sondervereinbarungen) vereinbart oder Mieten nach den tatsächlichen Besucherzahlen erhoben werden. Entscheidungsbefugt ist die Betriebsleitung der Bürgerhäuser nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, kaufmännischen Grundsätzen und marktgerechtem Verhalten. Die Betriebsleitung dokumentiert von der Preisliste abweichende Entscheidungen schriftlich in der jeweiligen Mieter/Veranstaltungsakte.

## **4. TARIFE FÜR GASTRONOMIEPÄCHTER**

Für Familienfeiern (ausschließlich) können die Pächter der gastronomischen Einrichtungen der Bürgerhäuser Dreieich Räume anmieten. Es wird ein Nachlass von 50 % auf die Preise der Preisliste Anlage 1 gewährt. Abweichungen von diesem Nachlass müssen durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

## **5. FREMDLEISTUNGEN**

Ist im Zusammenhang mit Raumvermietungen oder sonstigen Dienstleistungen der Bürgerhäuser Dreieich die Inanspruchnahme von Geräte oder Leistungen Dritter erforderlich, werden diese Kosten mit einem angemessenen marktgerechten Aufschlag weiterberechnet.

## 6. AUF- UND ABBAUZEITEN

Für den Aufbau sind 6 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mietfrei und für den Abbau 2 Stunden nach Ende der Veranstaltung. Für jede weitere angefangene Stunde werden 10% der Raummiete berechnet. Bei Auf- und Abbauarbeiten für Messen, Ausstellungen o.ä. wird der Aufbau- und Abbautag unabhängig von der Dauer des Auf- und Abbaues pro angefangenen Tag mit 50% der Miete berechnet.

Vereinen, entsprechend Ziffer 8., stehen für Veranstaltungen mit besonderem Dekorationsaufwand (z.B. Karnevalsdekoration) bis zu 2 Tage für den Aufbau und bis zu 1 Tag für den Abbau kostenlos zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden berechnet.

Für Bühnenproben werden maximal zusätzlich 2 Probenstage bis zu 6 Stunden, mietfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Aufwendungen sind durch die Vereine zu erstatten. Nicht öffentliche Bühnenproben nach Preisliste Anlage 1 werden berechnet. Technik wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## 7. ZEITZUSCHLAG

Bei Veranstaltungen über 7 Stunden Dauer (gerechnet vom Publikumseinlaß bis zur Schließung des Haupteingangs) wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 15% des Mietsatzes gemäß Preisliste Anlage 1 für jede weitere angefangene Stunde erhoben. Nach 10 Std. Mietdauer wird der Tagessatz berechnet. Ausgenommen hiervon sind die Auf- und Abbauzeiten nach Ziffer 6.

## 8 a. KONDITIONEN FÜR ÖRTLICHE VEREINE UND ANDERE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

Vereine, die im Vereinsverzeichnis der Stadt Dreieich eingetragen sind, Schulen, kirchliche Gemeinden, politische Parteien, Gewerkschaften, Bürgerinitiativen und ähnliche Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, haben Anspruch auf den ermäßigten Tarif in Form eines Zuschuß zum Mietpreis (40 % des Grundpreises für 7 Stunden und 60 % bei Veranstaltungen ohne Eintritt). Darüber hinaus ist für die Vorgenannten eine Veranstaltung im Jahr mietfrei, wobei eine Verrechnungsgebühr in Höhe von 5% des Mietpreises, min. aber €5.- berechnet wird. Ausstellungen nicht kommerzieller Art mit einer Dauer von bis zu drei Tagen werden als eine Veranstaltung betrachtet.

Bei Vereinen mit mehr als drei Hauptabteilungen und für die Karnevalsvereine sind jährlich zwei Veranstaltungen mietfrei. Bei Karnevalsveranstaltungen werden vom Faschingssamstag bis Aschermittwoch 3 Uhr keine Verlängerungsstunden berechnet. Ab 3 Uhr werden die Beträge bei den Verlängerungsstunden nach dem Benutzungstarif berechnet. Kinderfaschingstreiben der Vereine sind mietfrei.

Clubräume sind bis sieben Mietungen im Jahr mietfrei, wobei eine Verrechnungsgebühr in Höhe von 5% des Mietpreises, min. aber €5.- berechnet wird, ab der achten Mietung im Jahr wird die Grundmiete entsprechend ermäßigtem Tarif berechnet.

Die örtlichen Parteien und Wählergemeinschaften sind bei der Durchführung von Tagungen, Kongressen und Versammlungen, die ortsbezogen sind mietfrei, wobei eine Verrechnungsgebühr in Höhe von 5% des Mietpreises, min. aber €5.- berechnet wird.

## 8b. KONDITIONEN FÜR ÜBERÖRTLICHE VEREINE UND ANDERE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

Überörtlichen Institutionen, wie z.B. dem Kreis Offenbach, Vereinen, Parteien, Kirchen und Schulen können gleiche Ermäßigungen gewährt werden, sofern diese keine Eintrittsgelder erheben. Werden Eintrittsgelder erhoben, ist die volle Miete fällig.

## 9. VERSCHIEDENES

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind.
2. Die Bewirtschaftung im Bürgerhaus Sprendlingen erfolgt durch die Pächter der jeweiligen Gastronomie entsprechend der geltenden Pachtverträge. Eine Selbstbewirtschaftung ist ausgeschlossen.
3. Mehraufwand für notwendige Arbeiten, die der Mieter zu verantworten hat, sind dem Mieter in Rechnung zu stellen.
4. Bei Anmietung der Säle für öffentliche Veranstaltungen im Bürgerhaus Sprendlingen, und in der Philipp-Köppen-Halle Offenthal muß der Mieter eine Türkontrolle stellen. Auf Wunsch wird die Türkontrolle durch die Bürgerhäuser Dreieich gegen Berechnung gestellt werden.

## 10. STORNIERUNGEN

Werden Anmietungen abgesagt und können die angemieteten Räume nicht mehr anderweitig vermietet werden, stehen den Bürgerhäusern Dreieich folgende pauschalierte Ansprüche auf Ersatz der Kosten zu:

Absage innerhalb 2 Wochen vor der Veranstaltung	100%	der Miete
Absage innerhalb 2 - 4 Wochen vor der Veranstaltung	50%	der Miete
Absage innerhalb 4 - 8 Wochen vor der Veranstaltung	25%	der Miete
Absage mehr als 8 Wochen vor der Veranstaltung	25,00 €	

Dies gilt auch für Veranstaltungen, die nach diesem Benutzungstarif mietfrei sind.

## 11. INKRAFTTRETEN

Dieser Benutzungstarif tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Benutzungstarife ihre Gültigkeit.